



Schwäbisch Gmünd, 07.11.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 196/2023

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Übertragung der Aufgabe der internen Meldestelle nach dem
Hinweisgeberschutzgesetz auf das Rechnungsprüfungsamt**

Anlagen:

Hinweisgeberschutzgesetz

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage des § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, die interne Meldestelle nach den §§ 12 ff. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd einschließlich der Eigenbetriebe und der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd beim Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Am 2. Juli 2023 trat das HinSchG in Kraft, mit welchem die EU-Richtlinie 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wird.

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz sollen Hinweisgeber geschützt und das Verfahren zur Meldung von Missständen standardisiert werden. Hintergrund waren diverse Veröffentlichungen von Dokumenten um bekannte „Whistleblower“ (Hinweisgeber).

Hierzu sollen nun interne und externe Meldestellen eingerichtet werden. Unternehmen und Verwaltungen, damit auch die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd,



sind verpflichtet eine interne Meldestelle auf Grundlage der §§ 12 bis 18 HinSchG einzurichten und zu betreiben.

Die Meldestellen müssen dabei weisungsunabhängig agieren können. Ausschließlich das Rechnungsprüfungsamt ist weisungsunabhängig und erfüllt damit die Anforderungen an eine interne Meldestelle.

Hinweisgeber haben die Möglichkeit bei der internen Meldestelle Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu melden. Neben den Rechten, auch zum Schutz der Hinweisgeber, wird durch das HinSchG geregelt, dass eine Offenlegung, also die Veröffentlichung von Missständen oder belastenden Dokumenten, erst nach vorangehenden internen und/oder externen Meldungen erfolgen darf.

Die interne Meldestelle wird nach eingegangener Meldung dann Ermittlungen einleiten. Zur Unterstützung dieser Arbeit und als Kommunikationskanal wird derzeit eine Softwarelösung beschafft, die den Mitarbeitern der Stadtverwaltung niederschwellig eine Meldung von Verstößen ermöglicht.

Die interne Meldestelle soll ihre Arbeit zum 1. Dezember 2023 aufnehmen. Ein Kostenersatz seitens des Bundes oder des Landes ist nicht zu erwarten, die Kosten für die Ausführung des Gesetzes gehen zu Lasten des städtischen Haushalts.